

4737/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Platter und Kollegen haben am 4. November 1998 unter der Nr. 5114/J eine schriftliche Anfrage betreffend "Besetzung der Planstelle eines Hauptsachbearbeiters im Kriminalbeamteninspektorat der BPD Innsbruck" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Aus welchen Gründen sind Sie bei Besetzung einer Funktionsplanstelle des Hauptsachbearbeiters im KI Innsbruck nicht dem einvernehmlichen Vorschlag gefolgt, sondern haben durch Weisung die Besetzung durch BI G. durchgesetzt?
2. Wie begründen Sie diese Vorgangsweise insbesondere auch im Lichte der besseren Voraussetzungen von AI P., der, anders als BI G., über eine ausgezeichnete Dienstbeschreibung verfügt und keine disziplinarischen Belastungen aufweist?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage1:

Wesentliches Sachverhaltselement bei der Besetzung der gegenständlichen Planstelle war die **ursprüngliche** Präferenz des Leiters der BPD Innsbruck für BI G., und zwar sogar gegenüber dem zu diesem Zeitpunkt gleichfalls als Bewerber aufgetretenen und vom KI - Leiter vorgeschlagenen langjährigen früheren Stellvertreter der bezughabenden Funktion BI K.

In diesem Lichte stellten auch die positiven Aussagen des Leiters der Abteilung I hinsichtlich der Eignung des BI G. - bezogen auf das Anforderungsprofil des angestrebten Arbeitsplatzes - sowie des leitenden Kriminalbeamten der Abteilungen I/IV hinsichtlich der bisherigen Dienstverwendung des BI G. (beide Funktionsträger waren zu diesem Zeitpunkt seine Vorgesetzte) ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium dar.

Um einen besonderen Objektivierungsmaßstab anzulegen, habe ich, was nicht üblich ist, vor der Verhandlung mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes auch noch ein Gutachten des Herrn Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit eingeholt, welches sich mit der Auffassung der zuständigen Fachabteilung deckt.

Zu Frage 2:

Wenngleich die bisherige Bedeutung einer "Leistungsfeststellung" an sich nicht verkannt wird, so darf hiebei aber auch nicht übersehen werden, daß diese im neuen Besoldungsschema, dem beide Beamte seit 1.1.1995 angehören, bei einem Funktionsgruppenwechsel keinerlei Differenzierung mehr zu bewirken vermag. Zum Vorwurf bezüglich "disziplitärer Belastungen" des BI G. ist festzustellen, daß dem Beamten einmal, und zwar im Jahre 1986, vom Leiter des Kriminalbeamteninspektorates eine Ermahnung gemäß § 109 Abs 2 BDG erteilt wurde. Allein aus dieser auf Dienstpflichtverletzung erkannten Maßnahme eine zwangsläufige Nichteignung des BI G. für die angestrebte Funktion ableiten zu wollen, erschiene mir überzogen.